

Informationen zum Versicherungsschutz von Ärztinnen und Ärzten in Kliniken bei einer Infektion mit dem Corona-Virus

Grundsätzlich gilt, Versicherte der BGW, die sich in Deutschland im Rahmen ihrer versicherten Tätigkeit mit dem Corona-Virus infizieren, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt auch bei einer Entsendung ins Ausland.

Covid-19 Erkrankungen können – wie auch alle anderen beruflich erworbenen Infektionserkrankungen – die Voraussetzungen eines Versicherungsfalles (Berufskrankheit oder Arbeitsunfall) in der gesetzlichen Unfallversicherung erfüllen.

Die BGW stellt für ihre Mitgliedsunternehmen und die bei ihr versicherten Personen alle aktuellen Informationen rund um den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung im Falle einer Infektion mit dem Corona-Virus im Internet zur Verfügung:

https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus_node.html.

Wer wird durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt?

Beschäftigte (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in Kliniken, wie z.B. angestellte Ärztinnen und Ärzte stehen während ihrer Arbeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Selbständige Ärztinnen und Ärzte, die bspw. auf Honorarbasis in einer Klinik tätig werden, unterliegen diesem Schutz hingegen nur dann, wenn sie sich freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert haben. Dies gilt auch für angestellte Ärztinnen und Ärzte soweit sie eine selbständige Nebentätigkeit ausüben. Informationen zur freiwilligen Versicherung sind im Internet zu finden unter: https://www.bgw-online.de/DE/Medien-Service/Medien-Center/Medientypen/BGW-Broschueren/BGW03-04-010_Freiwillige-Versicherung-Aerzte.html.

Auf Anraten des Bundesgesundheitsministers sollen die Kliniken in Deutschland auch auf **Studierende** und **Personal aus dem Ruhestand** zurückgreifen. Bei diesen Personengruppen ist die Frage des Schutzes in der gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund der rechtlichen Vorgaben etwas differenzierter zu betrachten; nähere Information hierzu sind im Internet zu finden unter: https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus_node.html.

Zur Vermeidung einer Infektion der Beschäftigten im Gesundheitswesen hat die Einhaltung des Arbeitsschutzes und der erforderlichen Hygienemaßnahmen eine sehr hohe Bedeutung. In der aktuellen Situation kann es dennoch dazu kommen, dass die Versorgung der Kliniken mit der notwendigen Ausstattung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus (z.B. geeignete Atemschutzmasken) nicht immer sichergestellt werden kann. Sollte in einer Klinik die notwendige Schutzausrüstung nicht vorhanden oder von den versicherten Personen nicht genutzt worden sein, schließt dies im Falle einer beruflich erworbenen Infektion den Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht aus.

Kann eine Covid-19 Erkrankung als Versicherungsfall (Berufskrankheit oder Arbeitsunfall) anerkannt werden?

a) Anerkennung als Berufskrankheit

Die Erkrankung von versicherten Personen infolge einer nachweislich beruflich erworbenen Infektion mit dem Corona-Virus wird als Berufskrankheit anerkannt, soweit hierfür die rechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. Für die Anerkennung einer

Berufskrankheit kommt bei einer COVID-19 Erkrankung allein die BK-Nr. 3101 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) in Betracht. Diese Berufskrankheit ist wie folgt beschrieben:

„Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war.“

COVID-19-Erkrankungen fallen daher dann unter die BK-Nr. 3101 der Anlage 1 zur BKV, wenn sie bei versicherten Personen auftreten, die infolge der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in einem der ausdrücklich genannten Bereiche (Tätigkeiten im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege, in einem Laboratorium oder bei Tätigkeiten bei denen versicherte Personen der Infektionsgefahr in einem ähnlichen Maße besonders ausgesetzt waren) einer gegenüber der allgemeinen Bevölkerung wesentlich erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt waren.

Sofern der Verdacht besteht, dass eine Berufskrankheit vorliegt, ist eine BK-Anzeige durch den behandelnden Arzt und/oder den Arbeitgeber zu erstatten. Grundlage hierfür bilden eine positive Testung, entsprechende Krankheitsanzeichen sowie die Vermutung eines Infektionsweges über die berufliche Tätigkeit. Bei einem Verdacht auf eine BK-Nr. 3101 werden die Kosten für einen PCR-Test vom Unfallversicherungsträger übernommen, wenn die betroffene versicherte Person im Rahmen ihrer versicherten Tätigkeit direkten Kontakt mit einer Person hatte, die wahrscheinlich oder bestätigt mit COVID-19 infiziert war.

Die sich anschließende versicherungsrechtliche Prüfung durch den Unfallversicherungsträger über das Vorliegen einer Berufskrankheit ist zunächst nicht anders als bei anderen virulenten Infektionen auch. Es muss insbesondere grundsätzlich ein direkter Kontakt mit mindestens einer nachweislich an COVID-19 erkrankten Indexperson vorgelegen haben und das außerberufliche Infektionsrisiko muss abgeklärt sein. Als Nachweis für die erfolgte Infektion reicht ein positiver Test der Indexperson und der erkrankten versicherten Person aus, der für beide das Vorliegen einer Infektion mit dem COVID-19 bestätigt, sowie die Aussage des Arbeitgebers über den stattgehabten Kontakt. Für die versicherungsrechtliche Entscheidung muss eine Abwägung zwischen der beruflichen und der außerberuflichen Infektionswahrscheinlichkeit vorgenommen werden.

Für bestimmte Personengruppen, die während ihrer versicherten Tätigkeit im erhöhten Maße einer Infektionsgefahr ausgesetzt sind, kommen Beweiserleichterungskriterien zur Anwendung. Dies gilt insbesondere für Personen, die in einem Pandemienotfall die (medizinische) Versorgung aufrechterhalten müssen. Es handelt sich um Beschäftigte, die in Arztpraxen (Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Pädiatrie, HNO), in Krankenhäusern, in Einrichtungen der stationären und ambulanten Altenpflege und in Apotheken arbeiten. Eine Abfrage nach Indexpersonen bei Verdachtsmeldungen der versicherten Personen der genannten Branchen ist hier nicht erforderlich, da in dieser Phase der Pandemie davon auszugehen ist, dass ein hoher Durchseuchungsgrad durch erkrankte oder bereits infektiöse Patienten vorliegt.

b) Anerkennung als Arbeitsunfall

Bei beruflichen Tätigkeiten, die nicht von der BK-Nr. 3101 erfasst werden, scheidet die Möglichkeit der Anerkennung einer Berufskrankheit aus; hier kommt nur eine Anerkennung als Arbeitsunfall in Frage. Die Infektion im Rahmen der versicherten Tätigkeit muss dann immer im Sinne des Vollbeweises nachgewiesen werden. Beweiserleichterungskriterien kommen hier nicht zur Anwendung.

Welche Leistungen erbringt die gesetzliche Unfallversicherung, wenn die Covid-19 Erkrankung als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall anerkannt wurde?

Wurde die Covid-19 Erkrankung als Berufskrankheit oder als Arbeitsunfall durch den Unfallversicherungsträger anerkannt, erbringt dieser die nachfolgenden Leistungen, soweit diese im jeweiligen Einzelfall geboten sind:

a) Heilbehandlung

Die gesetzliche Unfallversicherung hat die Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln möglichst vollständig wiederherzustellen. Daher übernimmt sie insbesondere die Kosten für folgende Leistungen:

- medizinische Erstversorgung,
- stationäre und ambulante ärztliche Behandlung,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- häusliche Krankenpflege sowie
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge eines Versicherungsfalles zahlt die Unfallversicherung den versicherten Personen ein Verletztengeld (nach Ablauf der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber), um den Verdienstausfall auszugleichen. Dieses Verletztengeld wird auch während der Dauer einer medizinischen Rehabilitation gezahlt.

b) Leistungen zur beruflichen und sozialen Teilhabe

Nach einem Versicherungsfall versucht der Unfallversicherungsträger die Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz mit allen geeigneten Mitteln zu ermöglichen. In Abstimmung mit den Versicherten und dem Arbeitgeber werden dafür alle notwendigen Maßnahmen getroffen.

c) Entschädigung durch Rente

Nicht immer sind Heilbehandlung und Reha-Maßnahmen so erfolgreich, dass die Versicherten wieder uneingeschränkt am Erwerbsleben teilnehmen können. In solchen Fällen zahlen die Unfallversicherungsträger eine Rente. Voraussetzung ist eine andauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 20 Prozent infolge des Versicherungsfalles.

d) Pflegeleistungen

Personen, die infolge des Versicherungsfalles so hilflos sind, dass sie in erheblichem Umfang fremder Hilfe bedürfen, erhalten Pflegegeld bzw. Haus- bzw. Heimpflege.

e) Leistungen an Hinterbliebene

Kommt es zu einem tödlichen Verlauf der Erkrankung, dann sichert die gesetzliche Unfallversicherung die Hinterbliebenen mit finanziellen Leistungen ab.

Dazu gehören insbesondere:

- Sterbegeld (= Pauschalbetrag, der an die Hinterbliebenen gezahlt wird, die die Kosten der Bestattung getragen haben),
- Überführungskosten, wenn der Tod nicht am Ort der ständigen Familienwohnung des Versicherten eingetreten ist,
- Hinterbliebenenrenten.

Weiterführende Informationen zu den einzelnen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (insbesondere auch zu ihrem Umfang) sind auf der Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu finden:

https://www.dguv.de/de/reha_leistung/index.jsp

Werden Unternehmen bei fehlender Schutzausrüstung in Regress genommen?

Unternehmen haben aufgrund der Corona-Pandemie erhebliche Schwierigkeiten, die nötige Schutzausrüstung für ihre Mitarbeitenden zu beschaffen. Wenn aufgrund einer Notsituation bei der Versorgung erkrankter Personen ohne PSA oder ohne hinreichende PSA gearbeitet werden musste und sich eine versicherte Person infiziert hat, wird die BGW von einer Regressprüfung und Regressnahme Abstand nehmen. Versicherte Unternehmen haben jedoch dafür Sorge zu tragen, dass immer wieder versucht wird, die notwendige PSA zu erhalten. Das sollte auch dokumentiert werden. Die BGW empfiehlt, entsprechende Unterlagen (z. B. Mitteilungen über Nichtlieferbarkeit von PSA) zu archivieren.